

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe in Lengefeld und Wünschendorf

der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Lengefeld

Aufgrund von § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 (Amtsblatt 1995, S. A 81) hat die Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Lengefeld die folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) **Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist**
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist**
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere **Gebührensschuldner** sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die **Gebührensschuld** entsteht

- für **Benutzungsgebühren** mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für **Grabnutzungsgebühren** sowie **Friedhofsunterhaltungsgebühren** mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für **Bestattungsgebühren** mit der Bestattung.

- für **Verwaltungsgebühren** mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die **Gebühren** werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor **Zahlung der Gebühren** oder **Leistung** entsprechender Sicherheiten können **Bestattungen** nicht verlangt werden.
- (3) **Nutzungsgebühren** sowie **Gebühren für Gemeinschaftsgräber** werden für die gesamte **Nutzungszeit** im Voraus erhoben.
- (4) Aus **Gründen der Verwaltungsvereinfachung** wird die **Friedhofsunterhaltungsgebühr** ebenfalls für die gesamte **Nutzungszeit** im Voraus festgesetzt.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für **schriftliche Mahnungen** ist der dafür anfallende Aufwand durch den **Gebührensschuldner** zu erstatten.
- (2) **Rückständige Gebühren** werden im **Verwaltungszwangsverfahren** eingezogen. Die **Kosten der Vollstreckung** hat der **Vollstreckungsschuldner** zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die **Gebühren** können im Einzelfall aus **Billigkeitsgründen** wegen **persönlicher** oder **sachlicher Härten** gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1.1 | für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezzeit 10 Jahre) | 245,00 € |
| 1.2 | für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezzeit 20 Jahre) | 490,00 € |

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

- | | | |
|--|---------------------------|------------|
| 2.1 <u>für Sargbestattungen</u> | | |
| 2.1.1 | Einzelstelle | 570,00 € |
| 2.1.2 | Doppelstelle | 1.040,00 € |
| 2.2 <u>für Urnenbeisetzungen</u> | | |
| | Einzelstelle (je 2 Urnen) | 570,00 € |
| 2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten pro Jahr für Grabstätten | | |
| | nach 2.1.1 | 28,50 € |
| | nach 2.1.2 | 57,00 € |
| | nach 2.2. | 28,50 € |

II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

- | | |
|--|----------|
| 1. Sargbestattung
(Verstorbene bis 2 Jahre) | 295,00 € |
| 2. Sargbestattung
(Verstorbene ab 2 Jahre) | 590,00 € |
| 3. Urnenbeisetzung | 280,00 € |

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 25,00 € pro Grablager.

V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung 180,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung und die laufende Pflege für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

Gemeinschaftseinzelgräber für Sarg- und Urnenbeisetzungen 3.050,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung oder bauliche Veränderung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen) 40,00 €
2. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 40,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im „Stadtkurier Pockau-Lengefeld“; Amtsblatt der Stadt Pockau-Lengefeld.

- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme aus im Pfarramt Lengefeld.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 08.11.2004 außer Kraft.

Pockau-Lengefeld, den 11.11.2019

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde zum Heiligen Kreuz Lengefeld



Vorsitzende(r)

Mitglied

AZ: R 56513 Lengefeld

Chemnitz, 09.01.2020

BESTÄTIGT

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Chemnitz



Meister
Oberkirchenrat